



## Masern

- virale Erkrankung -

**Erreger:** Masernvirus (Morbillivirus)

**Vorkommen:**

- Weltweit, insbesondere in Afrika und Asien
- Zunehmend in ganz Europa mit steigenden Zahlen aus der Russischen Föderation, Tadschikistan, Türkei, Österreich, Serbien, dem Vereinigten Königreich, Usbekistan und anderen Ländern
- Aktuell (Frühjahr 2024) bewegen sich die Fallzahlen in Deutschland bereits auf einem höheren Niveau, als jeweils in den gesamten zurückliegenden Jahren.

**Inkubationszeit:** 8-10 Tage

**Symptome:**

- Grippeähnliche Symptome (hohes Fieber für circa 5-7 Tage, Husten, Schnupfen, weiß-blau/weiße Flecken an der Mundschleimhaut, Bindehautentzündung)
- Hautausschlag für circa 4-7 Tage ab dem 3.-7. Krankheitstag: bräunlich-rosa, im Gesicht/hinter den Ohren beginnend, dann über gesamten Körper ausbreitend
- Nach dem Hautausschlag: Abschuppung der Haut

**Verlauf:**

- Zweiphasiger Verlauf
- Häufig treten Komplikationen auf: Lungenentzündungen, Mittelohr- /Kehlkopfentzündung, Entzündung des Gehirns, bei Ansteckung in der Schwangerschaft erhöhte Risiko für Fehl- oder Frühgeburt sowie Spätkomplikationen, Sterblichkeitsrate bis 0,1%
- Lebenslange Immunität

**Ausscheidung:** Über Sekrete aus dem Nasen-Rachen-Raum (beim Husten, Sprechen Niesen) in die Umgebungsluft

**Übertragung:**

- Über die Luft von Mensch zu Mensch
- Über direkten Kontakt zu Sekreten aus dem Nasen-Rachen-Raum
- Hohe Ansteckungsgefahr, auch bei kurzem Kontakt
- Bei einer Ansteckung treten zu 95% Symptome auf
- Betroffen sind insbesondere Kinder und Erwachsene ohne Immunschutz

**Ansteckungsdauer:** 7 Tage vor Auftreten des Hautausschlages bis 9 Tage danach

**Prophylaxe:**

- Desinfektion mit einem Desinfektionsmittel zur Abtötung von Viren
- Isolierung von Erkrankten und ungeimpften Kontaktpersonen bis fünf Tage nach Auftreten des Hautausschlages
- Impfung



**Therapie:**

- Symptomatisch
- Bettruhe

**Impfung:**

Lebendimpfstoff, Empfehlung ab dem Alter von 11 Monaten (mindestens 2 Impfdosen sind für eine lebenslange Immunität nötig)

**Meldepflicht:**

Nach §§ 6 – 9 und § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

- An das Gesundheitsamt:
  - Bei Verdacht, Erkrankung oder Tod
  - bei Verdacht oder Erkrankung eines Kindes oder des Personals durch die Leiter von Kindergemeinschaftseinrichtungen
  - Bei Labornachweis
  - Bei Verdacht oder Erkrankung einer Person aus der Wohngemeinschaft eines Kindes oder des Personals durch die Leiter von Kindergemeinschaftseinrichtungen
- An die Kindergemeinschaftseinrichtung:
  - Bei Verdacht oder Erkrankung eines Kindes oder des Personals durch den Erkrankten bzw. durch die Eltern

**Regelungen in Gemeinschaftseinrichtungen:**

Besuchsverbot für Kinder bzw. Personal nach § 34 IfSG bei Verdacht oder Erkrankung, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung nicht mehr zu befürchten ist (frühestens fünf Tage nach Ausbruch des Hautausschlages). Dies gilt auch für nichtimmune Kontaktpersonen, wenn ansteckungsverdächtige oder erkrankte Personen in der Wohngemeinschaft leben für die Dauer von 14 Tagen nach dem letzten Kontakt. Gegebenenfalls kann dies auf Personen, die Kontakt zu einer erkrankten Person außerhalb der Wohngemeinschaft hatten, erweitert werden.

**Kontaktpersonen:**

- Sofortige Impfung für enge Kontaktpersonen (Riegelungsimpfung) innerhalb von drei Tagen nach Kontakt zu einem Erkrankten, falls kein Impfschutz oder Immunität besteht
- Vermeidung des Kontaktes zu Erkrankten für Immungeschwächte, Kinder unter 6 Monaten und nicht immune Schwangere, sonst ggf. passive Immunisierung
- Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen bei fehlender Immunität bis nach erfolgter Riegelungsimpfung oder bis mindestens 14 Tage nach letztem Kontakt (§ 34 Abs. 3 IfSG). Bei nichtimmunen Kontaktpersonen mit Kontakt in der Wohngemeinschaft zu einem Erkrankten besteht ein Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen nach erster Impfung zusätzlich für 14 Tage.
- Gegebenenfalls kann auch ein Besuchsverbot für Gemeinschaftseinrichtungen ausgesprochen werden, wenn Kontakt zu einer erkrankten Person außerhalb der Wohngemeinschaft bestand.

**Bei Ansteckungsverdacht oder Symptomen sollten Sie Kontakt zu einer Arztpraxis aufnehmen!**



**Bitte beachten:**

Nach § 20 IfSG müssen Beschäftigte in Gemeinschaftseinrichtungen und medizinischen Einrichtungen, (Beschäftigte in Kindergärten, Schulen oder anderen Gemeinschaftseinrichtungen, Asylbewerber- und Geflüchteten-Unterkünften) sowie Tagespflegepersonen gegen Masern geimpft oder immun sein – sofern sie nach 1970 geboren sind. Wird der Nachweis nicht vorgelegt, kann die Person nicht in der Einrichtung tätig werden.

Weiterhin müssen Personen die in Kindertageseinrichtungen und Horten, bestimmten Formen der Kindertagespflege, Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen, Asylbewerber- und Geflüchteten-Unterkünften betreut werden, ebenfalls gegen Masern geimpft oder immun sein.

Die betroffenen Personen oder ihre Sorgeberechtigten müssen der Leitung der jeweiligen Einrichtung einen entsprechenden Impf- oder Immunitätsnachweis vorlegen. Ist die Impfung aus medizinischen Gründen nicht möglich, ist ein ärztlicher Nachweis mit der medizinischen Begründung zu führen. Wenn der Nachweis nicht vorgelegt wird oder, wenn Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises bestehen, hat die Leitung der jeweiligen Einrichtung unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt darüber zu benachrichtigen und dem Gesundheitsamt die erforderlichen personenbezogenen Daten weiterzuleiten.